

Statuten



SZV Agapornis
6110 Wolfhuden

Beim Austritt aus dem Verein sind die Statuten dem Vorstand zurückzugeben

Art. 1 Name

Unter dem Namen Agapornis Wolhusen und Umgebung gründete sich am 13. Oktober 1972 mit Sitz in Wolhusen ein neutraler Verein im Sinne des ZGB. Er ist dem Schweiz. Parus-Verein unterstellt.

Art. 2 Zweck

- a) der Verein bezweckt die Förderung der Vogelzucht und Vogelhaltung mit besonderer Berücksichtigung der Rassenzucht.
- b) die Veranstaltung von Versammlungen, Pflege der Kollegialität, gegenseitige Belehrung, abhalten von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, behalten jedoch das Mitbestimmungsrecht.
- c) Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich mit der Haltung von Sing- und Ziervögeln beschäftigt.

Art. 4 Mutationen

Über Eintritte entscheidet der Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nächste Generalversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres, nach Bezahlung aller rückständigen Verpflichtungen. Mitglieder die den Vereinspflichten nicht nachkommen, oder dem Verein in irgend einer Weise zu schädigen versuchen, werden durch den Vorstand sofort schriftlich vom Verein ausgeschlossen.

Art. 4 Rechnungswesen

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das eventuell vorhandene Vermögen dem Parus zur Verwaltung übergeben. Bei einer Neugründung eines Ortsansässigen Vereins mit gleichem Ziel, wird es nach der Parus Aufnahmebestätigung wieder zur Auszahlung gebracht.

Art. 6 Beiträge

- a) Die Beitrittsgebühr und der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Alle Personen zahlen beim Vereinseintritt eine Beitrittsgebühr. Mitglieder bis 16 Jahre, SGK Veteranen und Vorstands – Mitglieder sind beitragsfrei.
- b) Mitgliederbeiträge müssen jeweils bis zum 30. Juni bezahlt werden. Wer nach erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, wird an der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen.
- c) Neumitglieder die nach dem 30. September dem Verein beitreten, zahlen für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag mehr, werden aber zur nächsten Generalversammlung eingeladen. Wenn das Neumitglied die Beitrittsgebühr bezahlt hat, ist es berechtigt für den Ringbezug.

Art. 7 Vorstand

- a) Die Geschäfte des Vereins besorgt ein Vorstand mit fünf bis sieben Mitgliedern, bestehend aus Präsident (in), Vicepräsident (in), Aktuar (in) und Kassier (in) sowie Beisitzer (in). Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. An einer Generalversammlung dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder demissionieren.
- b) Für den Vorstand wurde ein Pflichtenheft ausgearbeitet, an das er sich auf das bestmögliche zu halten hat.

Art. 8 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit haftet unter allen Umständen nur Vereinsvermögen. Die verbindliche Unterschrift führen der (die) Präsident (in) und der (die) Kassier (in) einzeln oder mit dem (der) Aktuar (in) kollektiv. Nicht budgetierte Beträge über Fr. 2'000.-- unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 9 Versammlungen

Der Verein versammelt sich so oft es der Vorstand als nötig erachtet, im fernern, wenn es von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird, jedoch alle Jahre wenigstens einmal. Die Generalversammlung, welche jeweils im 1. Quartal des neuen Jahres stattzufinden hat, soll folgende Traktanden erledigen: Protokoll / Jahresbericht des Präsidenten / Jahresrechnung + Revisorenbericht / Budget / Mitgliederbewegung / Anträge / Jahresbeitrag / Jahresprogramm / Wahlen / Verschiedenes.

Art. 10 Rechnungsjahr

- a) Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Januar ab.
- b) Das Vereinsjahr jedoch mit der Generalversammlung.

Art. 11 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern jederzeit beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, wenn fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen.

Art. 13 Über alle Fälle, welche in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen ist, entscheidet die Generalversammlung und Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungs-Versammlung vom 13. Oktober 1972 genehmigt und an den General-Versammlungen vom 05. Februar 1994, vom 22. Februar 1997 und 27. Februar 1999 revidiert und angenommen.

Der Präsident:
Emmenegger Waller

Die Aktuarin:
Amrein Astrid